

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

2	Stadt Neustadt	2	
2.1	<p>Im Neuausweisungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) teilt die Stadt Neustadt am Rübenberge mit, dass sie der Verordnung zum LSG „Seefläche Steinhuder Meer“ entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf zustimmt unter der Voraussetzung, dass folgende Hinweise, Anregungen, Kritik und Änderungswünsche geprüft und ggf. in die Verordnung zu dem LSG aufgenommen werden sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt, der am 10.08.2020 tagt:</p>	2.1	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p><u>Bereich Tourismus und Naherholung</u>            Das LSG soll der Begründung zufolge die Wasserfläche, die Erlenwälder, Moorwälder etc. betreffen. Die Strände (Weiße Düne, Surfstrand, Hundestrand) sind demzufolge nicht vorrangig schutzwürdig, so dass gefordert wird, diese aus dem LSG heraus zu nehmen. Damit würde auch der Grenze des FFH-Gebietes entsprochen. Im Übrigen müssen Sandauffüllungen an den Stränden möglich bleiben, um sie langfristig in einem für ein touristisches Gebiet angemessenen Zustand zu erhalten. Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ist ein Schutzzweck auch die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.</p>	2.2	<p>Da die genannten Strände, auch wenn selbst nicht schutzwürdig, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und dementsprechend mit der unmittelbaren Nutzung der Seefläche stehen, wurden diese mit einbezogen.</p> <p>Sie liegen auch jetzt schon im Landschaftsschutzgebiet. An dem Schutzstatus der Strände ändert sich also nichts. Zudem wurde u. a. für die Strände die Fortführung der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der hier vorhandenen baulichen Anlagen freigestellt (vgl. § 6 Abs. 3).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
2.3	<p>Der VO-Entwurf muss stärker die hohe touristische Bedeutung des Steinhuder Meeres und seiner unmittelba-</p>	2.3	<p>Siehe Ziffer 1.2</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

		ren Umgebung berücksichtigen. Es handelt sich bei diesem Gebiet nicht nur um ein Feucht- und Vogelschutzgebiet internationaler Bedeutung, sondern auch um ein Tourismus- und Wassersportgebiet von mind. nationaler Bedeutung. Gäste ganz unterschiedlicher Herkunft und Familien- und Alterssituation verbringen hier ihren Urlaub, ohne dass eine allzu klimaschädliche Anreise erforderlich ist. Der wirtschaftliche Aspekt für die gesamte Region bis hin zum Land Niedersachsen ist nicht zu vernachlässigen. Ganz aktuell hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium das touristische Entwicklungskonzept als regionales Tourismuskonzept anerkannt und damit die Entwicklung der Destination gewürdigt. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen darf durch die VO nicht verhindert werden.			
2.4	Regelungen, die inhaltlich der DStMVO (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung) entstammen, sollten in dieser VO nicht noch einmal aufgeführt werden, da dieses zu Irritationen führen kann, insbesondere wenn die Bestimmungen nicht deckungsgleich sind. Mit der DStMVO liegt eine beschlossene und abgestimmte Verordnung vor, hier bietet sich ein Verweis auf die jeweils gültige Fassung der DStMVO an. Falls Änderungen erforderlich werden, sind sonst jeweils beide Verordnungen anzufassen.	2.4	Natura 2000-Gebiete sind hoheitlich zu sichern. Dies erfordert eine dauerhafte, verbindliche und drittwirksame Sicherung. <b>Die Verordnung zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes muss - allein schon aus Gründen der Rechtsklarheit - selbst alle erforderlichen Inhalte für die Sicherung umfassen. (...)</b> [Antwort der Landesregierung zu Frage 13 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 17/5761)].  Der Anregung wird nicht gefolgt.		
2.5	der Kormoran ist unter § 3 (4) 2. nicht als wertbestimmende Gastvogelart zu nennen.	2.5	Das hier in der Ausweisung befindliche LSG-H 1 „Seefläche Steinhuder Meer“ ist u.a. Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42). Die Grundlage für die Ausweisung zum Europäischen Vogelschutzgebiet bildet die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 (Inkrafttreten am 15. Februar 2010).		

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					<p>Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es u.a., sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Bei dem Kormoran handelt es sich um eine wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Da die Schutzgebietsverordnung die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie für eine rechtlich richtige Sicherung umsetzen muss, wurden auch diese Arten als Erhaltungsziel aufgeführt.</p> <p>Der Kormoranbestand nimmt am Steinhuder Meer seit Jahren nachweislich ab.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	2.6	<p>Das in § 4, 2. der VO genannte Verbot, Hunde ohne Leine laufen oder schwimmen zu lassen, ist zu entfernen. Hundehalter stellen einen großen Teil innerhalb der Bevölkerung und somit auch der Urlaubsgäste dar. Aktuell ist an der Nordseite des Steinhuder Meeres nur an der Hundebadestelle am Erlenweg das Baden für Hunde zulässig, auf der Wiesenfläche davor können sie freilaufen und spielen, ohne andere Erholungssuchende zu stören. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen, obwohl der Zugang zum Wasser eng und nur bedingt attraktiv ist. Durch die Schaffung dieses Angebotes ist es gelungen, Hundebesitzer dahingehend zu lenken, dass sie ihre Hunde an dieser Stelle verträglich laufen und baden lassen. Diese Möglichkeit ist dringend zu erhalten, um das Baden lassen zu kanalisieren. Hundehalter sind eine wichtige Gruppe der Gäste, welche sich gerne umweltverträglich in der Natur aufhalten aber auch das berechnete Interesse haben, wahrgenommen zu werden.</p>		2.6	<p>Siehe dazu <b>Ziffer 1.3</b></p> <p>Die Grenze des LSG wird auf die Grenze des FFH-Gebiets zurückgenommen. Die Landfläche verbleibt somit im alten LSG. Die Anleinplicht der neuen LSG-VO greift landseitig hier somit nicht mehr. Die Anleinplicht durch die bereits seit 1993 bestehende Wildschutzgebiets-VO bleibt bestehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	2.7	<p>Zu § 4, 3.: Der Auf- und Abbau sowie die Lagerung der in die Wasserfläche führenden Stege am Ufer nach der</p>		2.7	<p>Der LSG-VO-E wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

	<u>Anregungen und Bedenken</u>			<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
	Saison muss weiterhin möglich sein.			
2.8	Zu § 4, 3. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht in § 4 unter den Verboten, sondern unter Erlaubnisvorbehalt zu fassen. Bauliche Anlagen können auch Aussichtstürme, Schutzhütten, Rastplätze etc. wie auch temporäre Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen, z.B. das festliche Wochenende, Kino am Meer, Gottesdienste, Eisfeste sein, also Anlagen, die der Erholung und Besucherlenkung dienen. Hier ist es denkbar, dass vorhandene Anlagen erneuert werden müssen. Dieses wäre laut Entwurf nicht möglich. Die reine Umnutzung als pauschale Veränderung der baulichen Anlage zu betrachten und somit zu verbieten, ist nicht angemessen.		2.8	Siehe dazu <b>Ziffer 1.4</b> Die Regelungen zum Bauen werden geändert. Das Verbot baulicher Anlagen gem. § 4 Satz 2 Nr. 3 bezieht sich nur noch auf den Bereich der Seefläche und deren Ufer; eine Definition dieser Bereiche wurde im LSG-VO-E ergänzt. Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LSG-VO-E zur Klarstellung ergänzt.. Der Anregung wird dahingehend gefolgt.
2.9	Zu § 4, 4.: Die Vereinskrananlagen müssen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern angefahren werden können. Auch das Abstellen der entsprechenden Fahrzeuge ist zu erlauben. Für Veranstaltungen, z.B. das Festliche Wochenende, ist unter anderem an der Weißen Düne das Befahren und Abstellen von Verkaufsständen/Anhängern zu erlauben. Eine Freistellung ist auch für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zur Strandsanierung sowie Reinigungsfahrzeuge der Stadt Neustadt erforderlich.		2.9	Die Krananlagen und der Uferweg (abgesehen von dem Holzsteg im Nordosten) liegen <u>nicht</u> im geplanten LSG. Organisierte Veranstaltungen bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 10 LSG-VO-E der Erlaubnis. In der Erlaubnis wäre alles Notwendige zu regeln. Für das „Festliche Wochenende ist ein eigener Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 11 LSG-VO-E) aufgenommen worden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
2.10	Zu § 4, 8.: Es ist ein Verweis darauf zu ergänzen, dass das Verbot nicht für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gilt, entsprechend § 6 (2) 6. der LSG-Verordnung. Anlagen, die den Wasserzufluss und -abfluss vom Steinhuder Meer regeln, müssen explizit als zulässig genannt werden. Auch eine Wasserentnahme für Feuerwehreinsätze muss möglich sein.		2.10	Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO-E ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes freigestellt, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zu Ort, Umfang und Zeit der

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

				<p>Ausführung angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde.</p> <p>Freigestellt ist gemäß Nr. 7 auch der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen (...) sowie deren Instandsetzung (Nr. 8) nach vorheriger Anzeige.</p> <p>Feuerwehreinsätze sind bereits von der ratio legis her zulässig. Einer besonderen Ermächtigung bedarf es nicht.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	
	<b>2.11</b>	Zu § 4, 11.: Es muss klargestellt werden, dass (sofern die Strände Teil des LSG werden) Veränderungen der Oberflächengestalt zur Strandsanierung zulässig bleiben.		<b>2.11</b>	<p>Siehe <b>Ziffer 1.8.</b></p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt werden aus den Verboten heraus- und in die Erlaubnisvorbehalte hineingenommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>
	<b>2.12</b>	Zu § 4, 12.: Die Fahrgastschiffahrt ist von der Regelung zu befreien, da beispielsweise nach Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein mitunter in der Dämmerung Rückfahrten der Gäste ans Festland stattfinden müssen.		<b>2.12</b>	<p>Nachtfahrten der Fahrgastschiffahrt sind nach der DStMVO verboten.</p> <p>Für die derzeit <u>erlaubten</u> Nachtfahrten der Fahrgastschifferei liegt nach vorangegangener FFH-Verträglichkeitsprüfung eine behördliche Genehmigung vor.</p> <p>Gem. § 6 Abs. 11 bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Die genehmigten Fahrten sind also dementsprechend weiterhin möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

2.13	Zu § 4, 12.-14. ist zu ergänzen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Wassersportler die Verbote für Fahrzeuge zur Wasserrettung explizit nicht gelten.	2.13	Die Wasserrettung wurde unter § 5 Abs.2 Nr. 2c) LSG-VO-E aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
2.14	§ 4, 14. ist zu streichen, da der erforderliche Schutz für die Wasservögel bereits in der Richtlinie des EU-Vogelschutzgebietes V 42 „Steinhuder Meer“ von 2009 geregelt ist.	2.14	Die EU-Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.15	Laut § 4, 16. im Entwurf sind Feuerwerke im Gebiet generell verboten. Hiervon wäre auch das festliche Wochenende am Steinhuder Meer betroffen, welches eine Traditionsveranstaltung seit fast 70 Jahren ist und regelmäßig sehr viele Gäste anlockt. Ohne Feuerwerk ist dieses nicht denkbar, daher ist dafür ein Erlaubnisvorbehalt erforderlich. Wir fordern daher, Folgendes am Ende von § 5 (1) zu streichen: „Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.“	2.15	Der Erlaubnisvorbehalt unter § 5 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO-E wurde entsprechend ergänzt ( <u>neu</u> : Nr. 11). Siehe dazu auch <b>Ziffer 1.10</b> . Der Anregung wird gefolgt.
2.16	§ 4, 17. ist zu streichen, u.a. da das Kite-Surfen im Rahmen der DSTVO erlaubt ist und da das Drachensteigen lassen mindestens am Bade- und Surfstrand sowie auf der Badeinsel möglich sein sollte.	2.16	Das Kite-Surfen ist von der Regelung nicht betroffen. Zur Verdeutlichung wurde die Aufzählung zu Nr. 17 entsprechend ergänzt. Zudem wurden die Badeinsel, der Bade- und der Surfstrand ausgenommen. Siehe auch <b>Ziffer 1.11</b> . Der Anregung wird dahingehend gefolgt.
2.17	Bei § 4, 18. ergänzen, dass die Befreiung von dem Verbot auch auf Luftrettungsfahrzeuge und für die Wasserentnahme mit Luftfahrzeugen ausgedehnt werden muss. erinnert sei hier an die Einsätze anlässlich der	2.17	Notwendige Einsätze der Polizei, der Feuerwehr, der Deutschen Luftrettung oder anderen Behörden mit Si-

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

	Waldbrandkatastrophe 1976.			cherheitsaufgaben sind (bereits) aus übergesetzlichen Gründen zulässig (vgl. Agena, in: Blum Agena, NAGBNatSchG § 16 Rn 90, S. 41). Siehe auch <b>Ziffer 1.12.2.</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.
<b>2.18</b>	Zu § 5 (1) 2. ist zu berücksichtigen, dass es Überlegungen gibt, gemeinsam mit dem NLWKN den Surfbereich durch Buhnen vor Sandabtrag in den Wintermonaten zu schützen. Diese Maßnahme und andere Surf- und Sandstrandunterhaltungen (insbesondere Sandrückholungen aus dem ufernahen Bereich) müssen möglich bleiben.		<b>2.18</b>	Die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Surfstrand fallen unter den Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und sind demnach weiterhin umsetzbar. Die Unterhaltung und Instandsetzung der Strände sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 freigestellt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2.19</b>	§ 5 (1) 3. Wir regen an, eine langfristige Erlaubnis hierzu zu ermöglichen.		<b>2.19</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2.20</b>	§ 5 (1) 5.: Die Rad- und Wanderwegweisung muss freigestellt sein, ebenso kurzfristig erforderliche Maßnahmen (siehe die aktuelle Corona-Situation).		<b>2.20</b>	Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen bedarf gemäß § 5 Satz 2 Nr. 5 NSG-V-E der Erlaubnis der UNB. Die Regelung ist notwendig, allein schon um ggf. unnötigen „Schilderwäldern“ vorzubeugen. Notwendige Hinweise, z.B. wegen Corona oder Blaualgen, wären i.d.R. als Maßnahmen der Gefahrenabwehr (vorrübergehend) zulässig. Der Anregung wird nicht gefolgt.
<b>2.21</b>	Der Rundweg ist ein abgestimmter, genehmigter Fahrradweg, der das Highlight in der touristischen Wegeführung darstellt. Dieser muss auch wegen seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet regelmäßig erneuert werden, um den aktuellen Ansprüchen an Wegeoberfläche und Sicherheit zu entsprechen. Die Erneuerung im bisher genehmigten Maß (Verlauf und Oberfläche) ist freizustellen. Dies muss auch für die auf Stegen verlaufenden		<b>2.21</b>	Der Uferweg liegt zum größten Teil nicht im geplanten LSG. Für den Teil des Uferwegs im Nordosten, der auf einem Steg verläuft, und den Teil im Südwesten gelten folgende Freistellungen:  Der Betrieb, die Überwachung und <i>Unterhaltung</i> der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

	Abschnitte des Uferwegs oberhalb der Wasserfläche gelten.			zur öffentlichen Ver- und Entsorgung <b>sowie von öffentlichen Wegen</b> in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO-E freigestellt.  Die <i>Instandsetzung</i> der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist gemäß Nr. 8 freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.  Den Bedenken wird nicht gefolgt.
2.22	§ 5 (1) 8: An allen Stegen sind die bestehenden Stromkästen freizustellen.		2.22	Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird dahingehend angepasst, dass lediglich <u>wesentliche</u> bauliche Änderungen oder Neubauten darunterfallen. Die Unterhaltung der Stege ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 freigestellt und die Instandsetzung ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.  Es wird folgende neue Freistellung hinzugefügt: Freigestellt ist der jährliche Auf- und Abbau der Stege einschließlich der notwendigen Stromversorgung sowie der Lagerung am Ufer (§ 6 Abs.2, Nr. 10 LSG-VO-E)  Der Anregung wird dahingehend gefolgt.
2.23	§ 5 (1) 10. Wir regen an, dass für Veranstaltungen wie Kino am Meer und Festliches Wochenende langfristige Genehmigungen ausgestellt werden.		2.23	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.24	Die in § 6 durchgängig erforderliche Anzeigefrist von 4 Wochen wird sich in der Realität als nicht haltbar zeigen. Gerade Unterhaltungsarbeiten können nicht so exakt geplant werden. Hier spielen verschiedene Faktoren (Dringlichkeit, personelle Kapazitäten, Saison, Wetter)		2.24	Siehe <b>Ziffer 1.20</b> .  Unterhaltungsarbeiten in dem Gebiet können durchaus mit dem Schutzzweck der Verordnung kollidieren.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	eine Rolle und insbesondere die Situation der beauftragten Dienstleister. Derzeit ist es nicht zielführend, auf ein bestimmtes Ausführungsdatum zu pochen, vielmehr ist es schwierig genug, überhaupt Arbeiten beauftragen zu können.			Die Anzeigepflicht ist demnach erforderlich und angemessen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2.25</b>	Zu § 6 (2) 2. f) wird eine Freistellung für alle Fahrzeuge des Wassersports, die ohne Verbrennungsmotor betrieben werden, gefordert.		<b>2.25</b>	Die Regelung (neu unter § 6 Abs. 2 Nr. 2 g) stellt das Befahren der Seefläche und die des Hagenburger Kanals mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb oder mit batteriebetriebenen Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS) frei, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten. Darunter fallen auch solche Fahrzeuge des Wassersports. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2.26</b>	Bei § 6 (3) bitte beachten, dass sich die Nutzung des Wilhelmsteins gerade im Umbruch befindet. Die fürstliche Hofkammer, das Land, die Region und die SMT erarbeiten derzeit ein Konzept.		<b>2.26</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2.26.1</b>	Bitte auch eine Freistellung der Fortführung der bestehenden bestimmungsgemäßen Nutzung der Hundebastelle mit vorgelagerter Wiese aufnehmen. Die Grenze des LSG sollte besser auf die Grenze des FFH-Gebietes verlegt werden (s.o.).		<b>2.26.1</b>	Siehe dazu <b>Ziffer 2.6</b> Der Anregung wird gefolgt.
<b>2.27</b>	§ 6 Die Seestege sind ebenso wie der Kran am Segelclub Minden wichtige und genehmigte Bauten am und im Steinhuder Meer. Sie sind dringend zu erhalten und müssen auch erneuert werden können. Eine Anzeigefrist von 4 Wochen in den Freistellungen ist dabei nicht unbedingt einhaltbar und auch nicht praktikabel.		<b>2.27</b>	Die Krananlagen sind nicht Bestandteil des LSG. Die Unterhaltung der Stege ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 ohne Anzeige freigestellt. Lediglich Instandsetzungen, die über die gewöhnliche Unterhaltung hinausgehen und i. d. R. planbar sind, sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist anzeigepflichtig. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

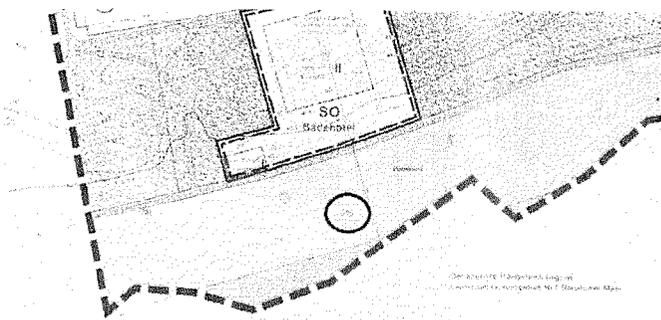
**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

2.28	§ 6 Die Seebühne findet im Entwurf der Verordnung nirgends Erwähnung. Bei der Seebühne handelt es sich um ein gefördertes Kooperationsprojekt der Städte Neustadt und Wunstorf, welches viel Beachtung findet und einmalig in der Umgebung ist. Der weitere Betrieb (Die Seebühne liegt auf dem Wasser, die Zuhörer stehen und sitzen an Land) muss zwingend gesichert sein.		2.28	Die „Seebühne“ unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11. Den Bedenken wird dahingehend gefolgt.
2.29	§ 6 Die Nutzung sowie die Erneuerung/ Instandhaltung der Spielplätze (z.B. Lütjen Mardorf) und des Volleyballplatzes ist freizustellen.		2.29	Siehe dazu <b>Ziffer 2.21</b> Den Bedenken wird nicht gefolgt.
2.30	<u>Bereich rechtskräftige Bebauungspläne</u> Der Geltungsbereich der geplanten LSG-Verordnung endet überwiegend am südlichen Rand des Uferweges Mardorf und ragt in die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nrn. 207, 208, 209, 206, 210, 211 und 211 v. 1. Änderung hinein. Die gültigen Festsetzungen der Bebauungspläne stehen den Inhalten der geplanten Verordnung teilweise entgegen. Wir regen daher an, den Verlauf der LSG-Verordnungsgrenze so zu ändern, dass die Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne nicht überdeckt werden. Alternativ müssen ggf. Ausnahmeregelungen in die Verordnung aufgenommen werden, durch die sichergestellt wird, dass die festgesetzten Nutzungen – egal ob sie bereits ausgeübt werden oder nicht – auch in Zukunft uneingeschränkt ausgeübt werden können.  Folgende Nutzungen sind in den Geltungsbereichen der jeweiligen Bebauungspläne festgesetzt:		2.30	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu <b>Ziffer 2.30.1 ff</b>
2.30.1	<b>Bebauungsplan Nr. 206 „Campingplatz Weißer Berg“:</b> Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit		2.30.1	Gem. § 6 Abs. 3 LSG-VO-E ist die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nut-

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

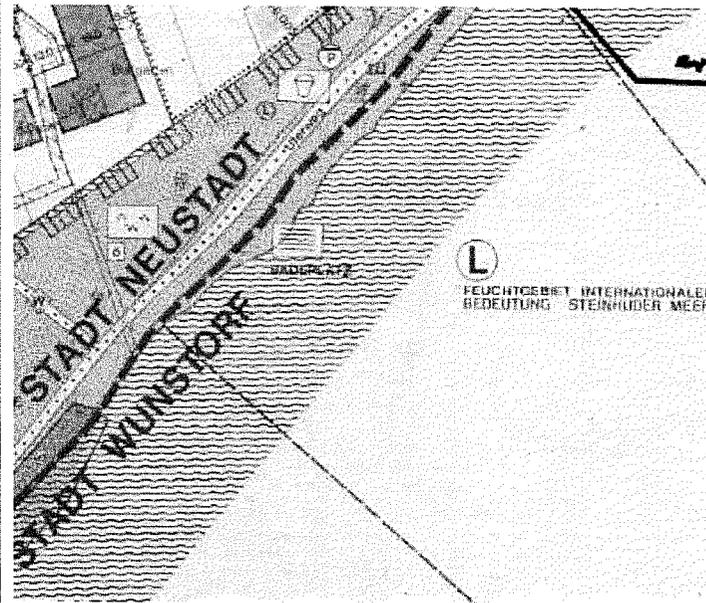
	<p>der Zweckbestimmung „Badeplatz“ betroffen, die als Badestrand genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte diese Fläche sollte aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.</p> 		<p>zung (...) des Bade- und Surfstrands jeweils einschließlich der zugehörigen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen (...) freigestellt.</p> <p>Die Festlegungen des B-Plans widersprechen damit nicht den Regelungen des LSG-VO-E.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
2.30.2	<p><b>Bebauungsplan Nr. 207 „Bultgärten“:</b></p> <p>Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Teilweise sind diese als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung Nr. 8 gilt: „auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind standortgerechte Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten bzw. standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die festgesetzten Schilfbereiche sind dauernd unversehrt zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen. Zugänge zu den Bootsanlegestegen durch den Schilfgürtel dürfen eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten (§ 9 (1) 25 BBauG).“</p>	2.30.2	<p>Die im B-Plan festgesetzten Regelungen widersprechen den Regelungen des LSG-VO-E nicht. Zudem liegen die Flächen bereits jetzt im LSG. Die Regelungen dieser VO sind bereits jetzt zu beachten.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Badestelle der Jugendherberge muss geschützt werden (das sei hier erwähnt, auch wenn sie genauegenommen nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Neustadt liegt).

Am Ende des Holunderweges ist eine Slip- und Krananlage festgesetzt und bereits baulich vorhanden. Diese Fläche sollte zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der geplanten LSG-Verordnung aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.

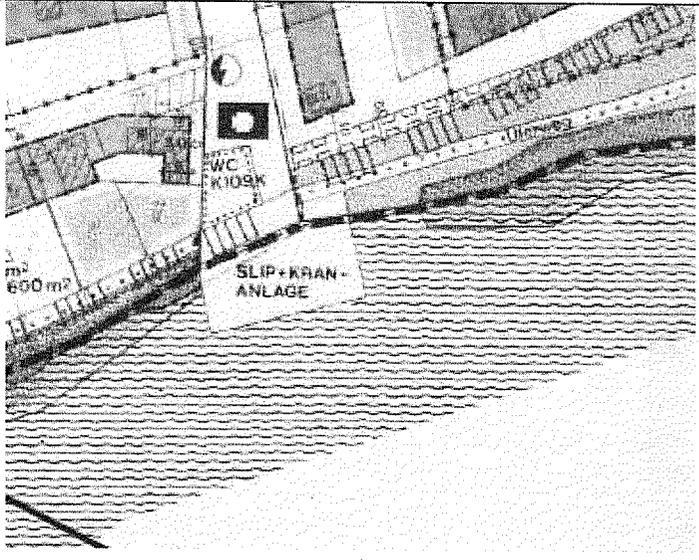


Das Baden ist gemäß der Regelungen in § 6 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E freigestellt.

Die Kran- und Slipanlage ist nicht Bestandteil des LSG-VO-E.

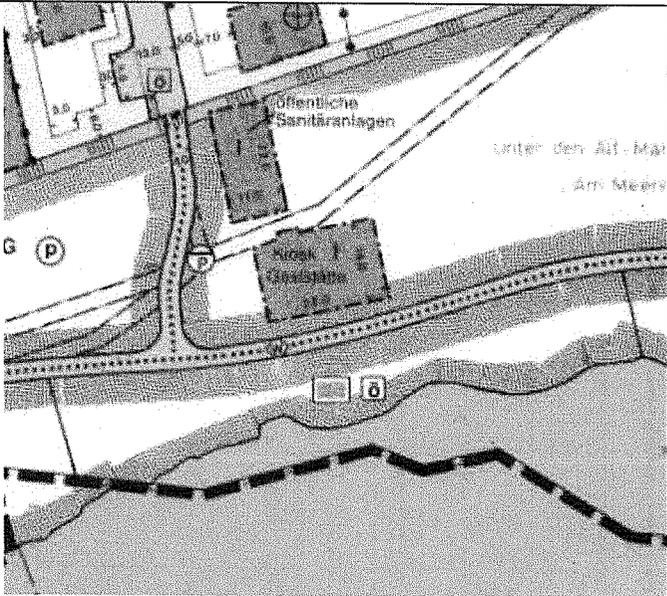
### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

			
2.30.3	<p><b>Bebauungsplan Nr. 208 „Alt-Mardorfer Kämpe“:</b></p> <p>Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich der Gaststätte „Fischerstübchen“ ist ein Badeplatz festgesetzt, der noch nicht realisiert worden ist. Eine Realisierung des Badeplatzes an diesem Standort ist aus städtebaulicher und touristischer Sicht sinnvoll und muss auch in Zukunft auf Grundlage des Bebauungsplans hergerichtet werden können.</p>	2.30.3	<p>Der im B-Plan festgesetzte Badeplatz liegt bereits jetzt im LSG. Die zugehörige VO stellt bauliche Anlagen aller Art unter den Erlaubnisvorbehalt.</p> <p>Die Regelungen zum Bauen werden im neuen LSG-VO-E geändert.</p> <p>Das Verbot baulicher Anlagen gem. § 4 Satz 2 Nr. 3 bezieht sich nur noch auf den Bereich der Seefläche und deren Ufer; eine Definition dieser Bereiche wurde in dem LSG-VO-E ergänzt.</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LSG-VO-E wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine Realisierung des Badeplatzes ist demnach nach wie vor unter den gleichen Bedingungen möglich.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

		
<b>2.30.4</b>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 209 „Weidenbruchs Kämpe“</b></p> <p>Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich des vorhandenen Campingplatzes ist innerhalb der Parkanlage eine überbaubare Fläche für einen Grillplatz festgesetzt. Dieser Grillplatz wurde bisher nicht errichtet. Westlich neben der überbaubaren Fläche für den Grillplatz ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung § 4 gilt: „Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind landschaftstypische Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen</p>	<b>2.30.4</b> <p>Die textlichen Festsetzungen widersprechend nicht den Regelungen des LSG-VO-E.</p> <p>Der im B-Plan festgesetzte Grillplatz liegt bereits jetzt im LSG. Die zugehörige VO stellt bauliche Anlagen aller Art unter den Erlaubnisvorbehalt.</p> <p>Die Regelungen zum Bauen werden im neuen V-E geändert. Siehe 2.30.3</p> <p>Eine Realisierung des Grillplatzes ist demnach nach wie vor unter den gleichen Bedingungen möglich.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>

**Anregungen und Bedenken**

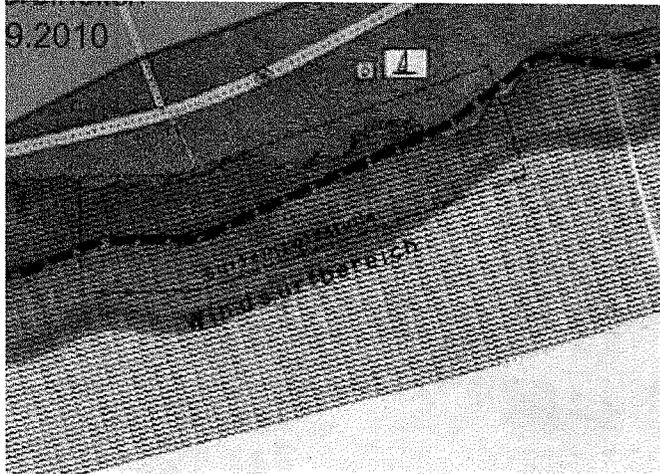
**Stellungnahme der Verwaltung**

	<p>nur zur Anlegung der notwendigen Grundstückszufahrt in deren Breite unterbrochen werden. [...]"</p> <p>Diese zulässigen Nutzungen sollen durch die geplante LSG-Verordnung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein Teil des vorhandenen Uferweges als Hauptwanderweg im Bebauungsplan festgesetzt, der innerhalb des geplanten LSG-Verordnungsgebietes liegt. Der Uferweg sollte hier - wie sonst auch - aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.</p>  <p>The map shows a shaded area representing the planning area. A legend below it includes: 'Grünflächen' (green areas), 'Grünestalterische Anlage' (green structural facility), 'privat' (private), and 'öffentlich' (public). A symbol for 'Hauptwanderweg' (main path) is also shown.</p>			<p>Der Uferweg ist in diesem Bereich nicht Bestandteil des LSG-VO-E.</p>
<p>2.30.5</p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 210 „Weißer Berg“</b></p>	<p>2.30.5</p>	<p>Gem. § 6 Abs. 3 LSG-VO-E ist die Fortführung der</p>	

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche betroffen, die im Westen und im Osten mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt ist und im mittleren Bereich, durch Linien mit dicken Punkten begrenzt, mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ festgesetzt ist und entsprechend genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.



zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nutzung (...) des Bade- und Surfstrands jeweils einschließlich der zugehörigen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen (...) freigestellt.

Die Festlegungen des B-Plans widersprechen damit nicht den Regelungen des LSG-VO-E.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

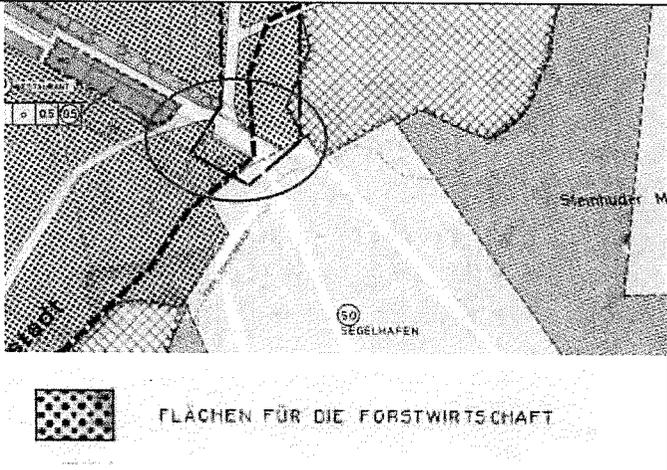
Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>Grünflächen L 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 5 BauGB</p> 		
<p>2.30.6</p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 211 und 211 v. 1. Änderung „Mardorf“</b></p> <p>Hier wird im westlichen Geltungsbereich und südlich der Hubertusstraße die Festsetzung einer Fläche für die Forstwirtschaft von der künftigen LSG-Verordnung überdeckt. In Verlängerung der Zuwegung zur Alten Moorhütte ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die als Zuwegung zu Stegen und einem Segelhafen dient. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Verkehrsfläche aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.</p>	<p>2.30.6</p>	<p>Die Festlegung „Flächen für die Forstwirtschaft“ widerspricht nicht den Regelungen des LSG-VO-E.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil des LSG.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

			
<b>2.31</b>	<b><u>Sonstiges</u></b>	<b>2.31</b>	
<b>2.31.1</b>	In der maßgeblichen Karte steht in der Legende „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Stadt Neustadt a. Rbge.“ Das Wort „Stadt“ vor Neustadt a. Rbge. sollte hier entfallen, es ist eine Wiederholung.	<b>2.31.1</b>	Der Anregung wird gefolgt.
<b>2.31.2</b>	Es sollte transparenter verdeutlicht werden, dass das neue LSG nur einen Teilbereich des LSG „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ betrifft und dass letzteres dementsprechend in den sonstigen Teilflächen weiterhin seine Rechtskraft behalten wird.	<b>2.31.2</b>	Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.